

- Lesefassung -

SCHMUTZWASSERGEBÜHRENSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 01.01.2022 wieder und berücksichtigt:

- *Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 02.12.2020, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2015, der § 12 abweichend davon rückwirkend zum 01.01.2019*
- *1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 01.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022*

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) veröffentlicht worden sind.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 4	Grundgebühr
§ 5	Gebührenzuschläge und Gebührenabschläge
§ 6	Gebührenpflichtiger
§ 7	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 8	Erhebungszeitraum
§ 9	Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
§ 11	Anzeigepflichten
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Zahlungsverzug
§ 14	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Strausberg Erkner, im folgenden WSE genannt, betreibt für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach näherer Maßgabe seiner Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner) vom 21.11.2018 (ABl. für den WSE vom 18.12.2018, S. 2), zuletzt geändert am 01.12.2021, in der jeweils aktuellen Fassung, drei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen, § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Der WSE erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

Soweit in dieser Satzung im Weiteren der Begriff „öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage“ aufgeführt wird, bezeichnet dies ausschließlich die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage des WSE nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Die öffentlichen Anlagen des WSE zur Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) und c) Schmutzwasserbeseitigungssatzung und deren Abgabenerhebung sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung wird eine Schmutzwassergebühr in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder die in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom WSE zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, wenn sie in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen (Fremdwasser) in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich

auch diese Wassermenge zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem WSE innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, soweit nicht elektronische Wasserzähler verwendet werden. Die Wassermengen sind durch geeichte, vom WSE genehmigte (abgenommene) Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt werden.
- (4) Die Wassermenge kann vom WSE geschätzt werden, wenn
 - a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt,
 - d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem WSE anzuzeigen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich beim WSE einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem WSE schriftlich angezeigt worden ist. Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser;
 - c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist grundsätzlich durch einen geeichten, vom WSE genehmigten (abgenommenen) Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt werden.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der WSE im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

- (6) Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so hat der Gebührenpflichtige auch elektronische Garten- bzw. sonstige Unterzähler zu verwenden. Den Austausch der Garten- bzw. sonstigen Unterzähler hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten bei Austausch

des Hauptzählers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen.

Ist ein elektronischer Hauptzähler bereits vorhanden, hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Austausch des mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzählers innerhalb einer Frist von einem Monat vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen. Die elektronischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler müssen in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptwasserzähler entsprechen und für den WSE systemkompatibel sein. Sie müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt sein.

(7) Die Mengengebühr beträgt

a) für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2016	2,58 €/m ³ Schmutzwasser
b) für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2018	3,73 €/m ³ Schmutzwasser
c) für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020	3,79 €/m ³ Schmutzwasser
d) für die Zeit ab dem 01.01.2021	3,69 €/m ³ Schmutzwasser.

Die Mengengebühr nach Satz 1 stellt den Gebührensatz für Grundstücke dar, für die zum Stichtag kein Beitrag gem. § 8 BbgKAG und der Beitragssatzung des WSE gezahlt wurde. Die Mengengebühr für Beitragszahler i.S.d. § 8 BbgKAG und der Beitragssatzung des WSE ermäßigt sich nach Maßgabe des § 5 Abs. 2.

(8) Wird Niederschlagswasser, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Mengenummessung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

Der WSE schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge. Im Übrigen schätzt der WSE die eingeleitete Menge unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

(9) Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinträge vornehmen und sich dadurch die vom WSE zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabenermäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser wird mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus den weiteren dem WSE entstandenen Aufwand im Wege des Kostenersatzes zu ersetzen.

(10) Soweit elektronische Wasserzähler nicht vorhanden sind, haben die Gebührenpflichtigen die Wasserzähler auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem WSE die Ablesergebnisse innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung gilt auch dann, wenn der elektronische Wasserzähler durch sonstige Umstände, etwa aufgrund eines Defekts, ausgeschaltetem Funkmodul oder einer Hinterliegersituation, nicht ausgelesen werden kann. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ablesergebnisse keine Kosten erstattet. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Selbstablesepflicht nicht nach und müssen die Wasserzähler durch den WSE bzw. dessen Beauftragte abgelesen werden, haben die Gebührenpflichtigen dem WSE den für die Ablesung entstehenden Aufwand nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung zu erstatten.

- (11) Die Pflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück vom WSE eingebauten Wasserzähler (Hauptzähler). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, so wird die Grundgebühr aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundgebühren ermittelt.
- (2) Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der WSE unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n 2,5$ (alt) bzw. $Q_3 = 4$ (neu) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählergröße bestimmt.
- (3) Die Grundgebühr beträgt unter Beachtung der Zählergröße:

Zählergröße alt (EWG)	entspricht Zählergröße neu (MID)	Grundgebühr € pro Tag	Grundgebühr € pro Jahr
bis $Q_n 2,5$	bis $Q_3 = 4$	0,13	47,45
$Q_n 6$	$Q_3 = 10$	0,31	113,88
$Q_n 10$	$Q_3 = 16$	0,52	189,80
$Q_n 15$	$Q_3 = 25$	0,78	284,70
$Q_n 40$	$Q_3 = 63$	2,08	759,20
$Q_n 60$	$Q_3 = 100$	3,12	1.138,80
$Q_n 150$	$Q_3 = 250$	7,80	2.847,00

§ 5 Gebührenzuschläge und Gebührenabschläge

- (1) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 ein Zuschlag erhoben (Z_1). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass
- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z_1) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessene BSB5} - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summan-

den im Klammersausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert haben, so stellt der WSE auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

- (2) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (nachfolgend als SBS bezeichnet) zum Stichtag ein Schmutzwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften (Beitragsmaßstab und Beitragssatz) der jeweiligen SBS, aktuell gem. §§ 4 und 5 SBS, an den WSE gezahlt wurde, wird für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Schmutzwasserbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 ermäßigt und ein um den jährlichen Auflösungsbetrag entsprechend verringerter Gebührensatz erhoben.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid nach Ablauf der Festsetzungsfrist, wegen Eintritts eines Erhebungsverbotes oder aus sonstigen Gründen wieder aufgehoben und der Schmutzwasserbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung des Schmutzwasserbeitrages zum Stichtag nicht möglich ist, wird ebenfalls der volle Gebührensatz für die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 erhoben. Die Erhebung des vollen Gebührensatzes für die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, auf die nicht gezahlt worden ist und die ganz oder teilweise nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. März jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017.

Die Mengengebühr für die Grundstücke mit Beitragszahlung i.S. dieses Absatzes beträgt:

a) für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,41 €/m ³ Schmutzwasser
b) für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020	2,42 €/m ³ Schmutzwasser
c) für die Zeit ab dem 01.01.2021	2,52 €/m ³ Schmutzwasser.

Wurde der Schmutzwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet oder teilweise erstattet bzw. zurückgezahlt oder darf der offene Beitragsbescheid nur teilweise vollstreckt werden, wird die Ermäßigung nach Satz 5 nur nach dem kassenwirksamen Zahlungsstand des Schmutzwasserbeitrages nach §§ 4 und 5 SBS (d.h. unter Berücksichtigung der Höhe erfolgter Teilzahlungen) zum Stichtag gewährt; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungsvorschriften durch den WSE. Der ermäßigte Satz für die Mengengebühr Schmutzwasser der Beitragszahler nach den Sätzen 1 bis 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) angewandt; dazu wird der Zahlungsstand ins Verhältnis zum vollen ermäßigten Gebührensatz gemäß Satz 5 und dem vollen Schmutzwasserbeitragsbetrag gem. §§ 4 und 5 SBS gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

$$C = B - \left[\frac{(B-A) \times Y}{S} \right]$$

- S voller Schmutzwasserbeitrag
(Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 4 und 5 SBS, in €)
- Y Zahlungsstand Schmutzwasserbeitrag
(Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen auf den vollen Schmutzwasserbeitrag S zum Stichtag, in €)
- A voller ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler gem. Satz 5, in €/m³
- B (nicht ermäßigter) Gebührensatz für Nichtbeitragszahler gem. § 3 Abs. 7 S. 1, in €/m³
- C anteiliger ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler, in €/m³

Der sonach ermittelte anteilige ermäßigte Gebührensatz für Beitragszahler je m³ wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.
- (3) Sind die nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz-, Regen-, Fremd-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem WSE unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für alle Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim WSE entstehen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- und sonstigem Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist und die Zuführung von Schmutzwasser zu der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Abrechnungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. Mehrere Abrechnungszeiträume oder mehrere Teile verschiedener Abrechnungszeiträume können in einem Gebührenbescheid zusammengefasst werden. In diesem Fall sind die den einzelnen Erhebungszeiträumen zugehörigen Abrechnungszeiträume im Gebührenbescheid getrennt auszuweisen.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorausleistungen zu zahlen. Diese Vorausleistungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebühreinzuschläge festgesetzt. Das erste Sechstel der Vorausleistungen wird am 15.11., 15.01. bzw. 15.02. fällig. Die zweiten bis sechsten Sechstel sind jeweils 2 Monate, 4 Monate, 6 Monate, 8 Monate und 10 Monate nach der Fälligkeit des Jahresabrechnungsbetrages fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben. Für Wohnungsverwaltungen, Gastronomie und Hotellerie, sonstige Großverbraucher und Sonderkunden erhebt der WSE 12 Vorausleistungen pro Erhebungszeitraum, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind.
- (4) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Der Vorausleistung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 10 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem WSE und dessen Beauftragten die

für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.

- (2) Der WSE und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des WSE den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gewähren, insbesondere auch das Befahren und Betreten des Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen zu dulden.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WSE sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodenänderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim WSE entstehen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WSE schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies dem WSE vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung, schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 % des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dies dem WSE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 3 Abs. 2 BbgKVerf, 15 Abs. 1 und 2 BbgKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 3 die Wassermengen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 lit. b) und c) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitteilt,
 2. § 3 Abs. 6 Garten- bzw. sonstige Unterzähler nicht oder nicht rechtzeitig austauscht oder die ausgetauschten mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt,
 3. § 6 Abs. 5 und 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem WSE nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 4. § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

5. § 10 Abs. 1 eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich mitteilt,
 6. § 10 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
 7. § 10 Abs. 2 Ermittlungen des WSE oder dessen Beauftragten nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
 8. § 10 Abs. 2 den Beauftragten des WSE den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Befahren oder Betreten des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet,
 9. § 11 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können,
 10. § 11 Abs. 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 13 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 14 In-Kraft-Treten